

Farnell, Frederic J.: *The state, the psychotic and the criminal.* (Der Staat, der Geisteskranke und der Verbrecher.) *J. nerv. Dis.* **72**, 34—45 (1930).

Vortrag für Laien. Betonung der Notwendigkeit, durch Aufklärung gegen das volkstümliche Vorurteil anzukämpfen, das Geisteskrankheit wie ein Verbrechen ansehe, das man verbergen müsse. Vorher könne auch eine Gesetzgebung, die auf eine bessere Fürsorge der Geisteskranken hinziele, nichts ausrichten. Zur Hebung der Verbrecher sei vor allem eine Besserung der sozialen Zustände notwendig, sowie entsprechende Fürsorge für die Gefangenen und Straftatlassenen.

O. Kant (Tübingen).

Alzina Melis, J.: *Verbrechen und Phrenasthenie.* *Ars med.* (Barcelona) **6**, 361 bis 367 (1930) [Spanisch].

Verf. hat 38 geistesschwache Kinder verschiedenen Grades im Alter von 10—14 Jahren sowohl hinsichtlich ihrer Intelligenz wie nach ihrer Charakteranlage eingehend untersucht. 25 von ihnen zeigten auffällige charakterologische Störungen. Von diesen 25 waren 6 heftig und widersetzlich, 10 gefühlkalt und schmerzunempfindlich, zu Diebstahl und Müßiggang neigend, 7 erotisch, obszön, 2 grausam, sexuell pervers. Verf. hält es nicht für wahrscheinlich, daß die Mehrzahl der jugendlichen Verbrecher schwachsinnig oder psychasthenisch ist, er glaubt, daß vielmehr äußere Umstände die verbrecherische Neigung begünstigen.

Ganter (Wormditt).

Leppmann, Friedrich: *Bericht über eine kriminelle Persönlichkeit.* *Z. Kinderforschg* **37**, 175—183 (1930).

Knappe, aber alle Umstände berücksichtigende Darstellung des Lebensganges eines kriminellen Psychopathen aus günstigem sozialen Milieu. Kritische Abwägung der endogenen Faktoren gegenüber den (sonst oft stark hervorgekehrten) Milieubedingungen. Von besonderem Interesse hinsichtlich der möglichen Nachreife solcher Psychopathen ist, daß der Mann sich vom 32. Lebensjahre ab ziemlich plötzlich sozial eingegliedert hat und sich seit 1½ Jahren straffrei hält. Die Beobachtungszeit ist seitdem leider noch kurz.

Panse (Berlin).

Leyen, Ruth v. der: *Darstellung einer Verbrecherfamilie.* *Z. Kinderforschg* **37**, 220—282 (1930).

Eingehende Schilderung einer mit solider Gründlichkeit durchforschten Verbrecherfamilie, der viel objektives Material beigegeben ist. Einzelheiten können im Referat nicht wiedergegeben werden. Verf. unternimmt zum Schluß den Versuch, die enge Durchdringung erbbiologischer Momente und schädigender Umweltseinflüsse zu entwirren. Wir sehen in der Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Biologie und Psychologie der kriminellen Entwicklung.

H. Hoffmann (Tübingen).

Krebs, Albert: *Bericht über einen jungen Gefangenen.* *Z. Kinderforschg* **37**, 184—207 (1930).

Sehr ins einzelne gehende Darstellung des Lebenslaufes eines jugendlichen schwer psychopathischen Kriminellen. Verf. hofft, daß bei abgeschlossener Geschlechtsreife „eine festere Haltung“ eintrete.

Panse (Berlin).

Isemann, K.: *Lebenslauf eines asozialen Jugendlichen, beobachtet im Jugendsanatorium Nordhausen a. H.* *Z. Kinderforschg* **37**, 283—299 (1930).

Isemann, K.: *Lebenslauf eines sensiblen und debilen Psychopathen, beobachtet im Jugendsanatorium Nordhausen a. H.* *Z. Kinderforschg* **37**, 300—315 (1930).

Moos und Sidler: *Entwicklung zweier Kinder aus einer Zürcher Beobachtungsklasse.* *Z. Kinderforschg* **37**, 316—337 (1930).

Fuehs-Kamp, Adelheid: *Entwicklung psychopathischer Jugendlicher. I.* *Z. Kinderforschg* **37**, 338—391 (1930).

Eingehend bearbeitetes kasuistisches Material, welches tiefe Einblicke in das Seelenleben asozialer Persönlichkeiten und deren Gestaltung durch die Umwelt gewährt.

Gregor (Karlsruhe).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Bondy, Curt, und H. Webler: *Kritisches zur Fürsorgeerziehung.* (*Thüring. Jugendgefängnis, Eisenach.*) *Zbl. Jugendrecht* **22**, 145—152 (1930).

Bondy und Webler nehmen kritisch Stellung zu der augenblicklichen Lage der Fürsorgeerziehung. Sie sind der Auffassung, daß in letzter Zeit häufiger vorgekommene Revolten und Aufstände nicht allein Ausfluß einer kommunistischen Hetze, sondern durch tadelnswerte Erziehungsverhältnisse hervorgerufen seien. W. geißelte die Vertuschungspolitik, wie sie angeblich in manchen Kreisen beim Vorliegen tatsächlich

vorhandener, durch ungeeignete Anstaltserzieher herbeigeführte Mißstände betrieben wird. Die Verf. fordern eine durchgreifende Reform der Fürsorgeerziehung. Im einzelnen macht B. folgende Vorschläge: Offene Aussprache über die Verhältnisse in schlechten Anstalten, Anerkennung ehrlicher, nicht als persönlicher Angriff zu deutender Kritik, zeitgemäße Verbesserung der Anstaltspädagogik, Anstellung wirklich durchgebildeter Erzieher und Verschärfung der Kontrolle. *Többen* (Münster i. W.).

Jundell, I.: Ärztliche Behandlung und sozialmedizinische Fürsorge für psychopathische Kinder in Schweden, Vorschläge. (*Kinderklin., Karolin. Inst., Allg. Kinderheim [Allm. Barnh.], Stockholm.*) *Acta paediatr.* (Stockh.) **10**, 1—9 (1930).

Verf. macht den Vorschlag, psychopathische Kinder zur Beobachtung nicht in Sonderanstalten, sondern in „zentralen, gut ausgerüsteten“ Kinderkliniken unterzubringen. Die pädiatrischen Kliniken der Universitäten hält er für am besten geeignet. Selbstverständliche Voraussetzung ist es, daß die an solchen Anstalten arbeitenden Ärzte mit den Fragen der Psychologie und Psychopathologie des Kindesalters durchaus vertraut sind. Den psychopathischen Kindern soll die Möglichkeit gegeben werden, mit den in der Klinik untergebrachten körperlich kranken, nicht psychopathischen Kindern umzugehen. Die Gefahr einer ungünstigen Beeinflussung der seelisch gesunden durch die psychisch abnormen Kinder glaubt Verf. durch eine geeignete Überwachung verhindern zu können. In den Anstalten sollen die psychopathischen Kinder zu leichteren Betätigungen, wie Haus-, Garten- und Näharbeit, angehalten werden. Mit der Beobachtungsanstalt ist zweckmäßig auch eine Poliklinik für „nervöse und schwer erziehbare Kinder“ zu verbinden. Nach Stellung der Diagnose sind die beobachteten Kinder geeigneten, billigeren Anstalten oder in leichteren Fällen nach sachkundiger Belehrung der Eltern oder Pflegeeltern der Familie wieder zuzuführen. Für die Gerichtsmediziner ist von besonderem Interesse die Tatsache, daß Jundell, wie aus der Überschrift seiner Arbeit deutlich zu entnehmen ist, die Fürsorge für psychopathische Kinder als eine sozialmedizinische Aufgabe betrachtet. Dieser Auffassung ist nach Ansicht des Ref. unbedingt beizupflichten, da dieser Zweig der Fürsorge in hervorragendem Maße geeignet ist, Verbrechen zu verhüten. *Többen* (Münster i. W.).

Luther, Friedrich: Jugendpsychologie und Jugendstrafrechtspflege mit Vorschlägen zu Reformen im Jugendgerichtsverfahren und Jugendstrafvollzug. *Z. Strafrechtswiss.* **51**, 18—53 (1930).

Verf. fordert aus jugendpsychologischen Erwägungen, die Kriminalität Jugendlicher, denen das „Eingefangensein in Subjektivismus, in einem Nichtnachdenken über das, was objektiv folgen muß“, leicht zum Verhängnis werden kann, milder zu beurteilen als die kriminellen Handlungen erwachsener Rechtsbrecher. Luther sieht die Hauptaufgabe der Jugendrechtspflege darin, den Gestrauchelten und Abgeirrten auf den Weg „fruchtbaren Wirkens in seiner Erwachsenen-Umwelt“ zurückzubringen. Von den Reformvorschlägen zur gegenwärtigen deutschen Jugendrechtspflege sei hier unter anderem genannt die Forderung einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze etwa auf das 12. Lebensjahr, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß Verf. für „Frühjugendliche“ (12. bis vollendetes 14. Lebensjahr) „neben Erziehungsmaßnahmen nur Verhandlung, Schuldigsprechen und Verwarnen“ empfiehlt. Verf. wünscht ferner die Verlängerung der „Gültigkeitsdauer der geminderten Straffälligkeit“, die Berücksichtigung der besonderen „Mentalität jugendlicher Menschen“ beim Strafverfahren, eine Änderung des heutigen Strafsystems, eine erhebliche Einschränkung der Anordnung einer Bewährungsfrist und eine Umgestaltung der Jugendgefängnisse im Sinne einer „energischeren Betonung sühnender Arbeitsleistung“. Eine auf Grund des § 7, Ziffer 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes möglicherweise anzuordnende Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung möchte Verf. ersetzt sehen „durch Auferlegung einer Strafarbeit“. Zur Ermöglichung der Beaufsichtigung und Kontrolle derselben empfiehlt L. die Einrichtung von „Sühne-Arbeitsstätten“ und „Straf-Arbeitshäusern für Jugendliche“. Einer längeren Bewahrung im Jugendgefäng-

nis sollen nur gemeingefährliche und rückfällige jugendliche Verbrecher unterworfen werden. L. befürwortet die Schaffung einer neuen Art Schutzaufsicht, die erst nach der Strafverbüßung einsetzen und dem Gestrauchelten solange eine Stütze sein soll, „bis er sicher allein gehen kann“.

Gegen die vom Verf. vorgeschlagene Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre hat Referent nach den von ihm gesammelten forensischen und kriminal-psychologischen Erfahrungen Bedenken. Auch kann er nicht bestätigen, daß Jugendliche niemals „planvoll, mit einer rationalen Vorbereitung aus langer Hand einen Mord oder einen Diebstahl“ begehen. Die Annahme, daß eventuelle körperlich-sexuelle Akte in der Homosexualität „nicht notwendig eine besonders schwer zu nehmende nachteilige Wirkung“ haben müssen, wird bei manchen Pädagogen auf Widerspruch stoßen.

Többen (Münster i. W.).

Kalischer, Hans: Aus der heilpädagogischen Anstaltspraxis. Z. psychoanal. Pädag. 4, 146—162 (1930).

In einer recht interessanten Arbeit stellt Verf. die wertvollen Dienste der Psychoanalyse in der Erziehung dar. Wenn eine solche auch sehr langwierig ist, so weist Verf. unter Bezugnahme auf die Ausführungen Bondys mit Recht auf die Tatsache hin, daß die finanziellen Mittel für die Irrenpflege und Strafanstalten ebenfalls enorme sind. Diese könnten aber vielleicht durch bessere Erziehungsmöglichkeiten jugendlicher Verwahrloster eben in Verbindung mit der Psychoanalyse eher gespart werden. Die Prognose vor der Pubertät ist günstiger als nachher. Zur Illustrierung schildert Verf. 2 Fälle jugendlicher Verwahrloster, die Entwicklung eines Vagabunden und bei einem jungen Kriminellen die Beziehungen von Kriminalität und Schuldgefühl. Die Freudsche Arbeit „Die Verbrecher aus Schuldgefühl“ gibt die theoretische Basis der Auseinandersetzungen. In beiden Fällen bestand ein Stehlzwang, der letzten Endes aus dem Urverbrechen: Vatermord und Mutterbesitz, sich herausentwickelt hatte. In einem zweiten Teil der Arbeit zeigt Verf., wie man durch freie Zeichnung und Erzählung als methodische Hilfsmittel den Wurzeln der Phantasien eines angsthysterischen Knaben relativ tief nachgehen konnte und so ein besseres Verständnis für die Struktur des Falles bekam. Hierdurch aber waren wieder bessere Wege zur Erziehung gegeben.

Walter Schindler (Berlin).°°

Brandl, Franz: Polizeiliche Trinkerfürsorge. Volksgesdh. (Wien) 4, 93—98 (1930).

Wertvoller, aufklärender Bericht über die von der Wiener Polizeidirektion seit Ende 1922 eingerichtete und erfolgreich betriebene Trinkerfürsorge. Hierbei ging man von der Erwägung aus, daß der Alkoholismus ein Übel sei, dessen Auswirkung in erster Linie der Polizei zu schaffen mache, und von der Erfahrung, daß die Strafe allein nicht abzuwenden vermöge. So kam man dazu, neben der Bestrafung oder an Stelle der Bestrafung Fürsorge zu betreiben. Die polizeiliche Trinkerfürsorge ist mehr wie jede andere imstande, so frühzeitig einzugreifen, daß der Verfall in die schwereren Stadien des Alkoholismus oft vermieden werden kann. Sie kann sich die Fürsorgebedürftigen sozusagen von der Straße holen und somit die Fürsorge in einem Zeitpunkte einsetzen lassen, in dem alle Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg gegeben ist. Diesen Vorteil, den die Polizei vor den anderen Trinkerfürsorgeorganisationen hat, in ihrem eigenen Interesse, d. h. zur Verhütung weiterer Straffälle, auszunutzen, hält sie mit Recht für ihre Pflicht.

Germanus Flatau (Dresden).°

Többen: Die sozialmedizinische und kriminalpolitische Bedeutung der Bekämpfung des Alkoholismus im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Alkoholfrage 25, 322 bis 327 (1929).

Bei Berücksichtigung aller Alkoholismusursachen stellt der Verf. das Wohnungselend in den Vordergrund. Nach seinen Feststellungen im westfälischen Industriegebiet ist Alkoholismus häufigste Ursache für folgende kriminelle Handlungen: Häusliche Streitigkeiten, Widerstand, Schlägereien, Sittlichkeitsverbrechen, Blutschande, und zwar gerade bei letzteren unter stärkster Mitwirkung der Wohnungsnot. Auch für die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung in Anstalten ist im westfälischen Industriegebiet weitgehend der Alkoholismus verantwortlich zu machen. Die beste Prophylaxe

sind der Wohnungsbau, die Verabschiedung von Wohnheimstättengesetz und Städtebaugesetzentwurf. Außerdem ist Erziehung zur Pflege und Ausgestaltung der Wohnung notwendig. *Brieger* (Sprottau).

Kolb, G.: Zusammenarbeit der Heil- und Pflegeanstalten einschl. Außenfürsorge mit den Trinkerheilstätten und den Organisationen für Trinkerfürsorge. (*Heil- u. Pflegeanst., Erlangen.*) Allg. Z. Psychiatr. **93**, 53—65 (1930).

Einer engeren Fühlungnahme zwischen dem psychiatrischen und dem nichtpsychiatrischen Teile der Trinkerfürsorge wird das Wort geredet. Der nichtpsychiatrischen Trinkerfürsorge sollen die leichteren Fälle, die Fälle von beginnender Trunksucht, die Fälle ohne erhebliche pathologische Veranlagung und Reaktion unterstellt werden, während die schweren und fortgeschrittenen Fälle von Trunksucht, die Fälle mit schwerer pathologischer Veranlagung oder Reaktion, mit fortgeschrittener Alkoholschädigung oder mit ausgesprochener Geisteskrankheit und schließlich alle die Fälle, bei denen die freie Trinkerfürsorge nennenswerte Erfolge nicht erreichen konnte, der psychiatrischen Trinkerfürsorge zufallen müßten. Überhaupt wäre es dringend wünschenswert, daß jeder für Heilstättenbehandlung in Frage kommende Trinker vor oder mindestens recht bald nach der Aufnahme fachärztlich untersucht würde, um Heilstättenbehandlung oder eine zu lang ausgedehnte offene Behandlung der ungeeigneten Trinker auszuschließen. Betont wird das Überwiegen der Trinker mit schwerer pathologischer Veranlagung oder Reaktion in der Nachkriegszeit. Der Zersplitterung der Trinkerfürsorge muß unbedingt entgegengearbeitet werden. Das würde durch eine planmäßige Zusammenarbeit der nichtpsychiatrischen Verbände mit den Psychiatern und den psychiatrischen Kliniken und Anstalten erreicht werden. Die offenen Trinkerheilstätten sollten in eine gewisse organisatorische Fühlungnahme mit der örtlichen psychiatrischen Klinik oder Anstalt gebracht werden bzw. sollten künftig neue Heilstätten in örtlicher Nähe der Heil- und Pflegeanstalten errichtet werden zwecks erleichterter Einholung psychiatrischen Rates und Ermöglichung leichteren gegenseitigen Austausches der Alkoholkranken je nach ihrer Geeignetheit. Eine weitere Zwischenstufe zwischen der offenen Heilstätte und der Irrenanstalt wäre die gesicherte Heilstätte der Anstalt, die besonders in großstädtischen Gebieten und in Industriegegenden neben den offenen Heilstätten der nichtpsychiatrischen Trinkerfürsorge vielfach unentbehrlich ist. Vor einer Vereinigung von offenen und geschlossenen Abteilungen in einer selbständigen Trinkerheilstätte wird dringend gewarnt. Die Außenfürsorge der Anstalten sollte ihre wirksame, nachgehende fachärztliche Fürsorge auch auf die aus der offenen Heilstätte entlassenen Trinker ausdehnen. Wie die Umgebung der Heil- und Pflegeanstalten, so sollte man die Umgebung der Trinkerheilstätten für die Siedlung harmloser, aber willensschwacher, außerhalb der Heilstätte oder Anstalt sofort wieder den Versuchungen des Alkohols erliegender Trinker mit ordentlichen Familienverhältnissen ausnützen. Trotz wiederholter sachgemäßer fachärztlicher Heilstätten- oder Anstaltsbehandlung rückfällig werdende Trinker gehören in das Arbeitshaus. Oder falls sie nicht störend oder gefährlich sind, muß man mit Rücksicht auf die Not der Zeit auf ihre Behandlung überhaupt verzichten, sie unter möglichster Ausnützung ihrer Arbeitsleistung möglichst billig versorgen oder ihrem Schicksal überlassen. *Germanus Flatau* (Dresden).

Robie, Theodore R.: The prevention of mental deficiency by sexual sterilisation. (Die Verhütung geistiger Minderwertigkeit durch sexuelle Sterilisierung.) (*New York State Dep. of Ment. Hyg., New York.*) Psychiatr. Quart. **4**, 474—481 (1930).

Verf. weist auf die bedenkliche Zunahme der geistig Minderwertigen und auf die unbedingte Notwendigkeit, ihrer weiteren Vermehrung entgegenzuwirken, hin. Von seinen statistischen Angaben ist vor allem die bemerkenswert, daß in den Anstalten in New York gegenwärtig 2mal soviel geistig Minderwertige interniert sind als vor 10 Jahren, und daß die Zahl der Betten in den Anstalten für geistig Defekte, welche der Asylierung

bedürfen, nicht ausreicht. Auf die gesetzliche Regelung der Sterilisierung in den amerikanischen Staaten wird kurz eingegangen, und es wird das Sterilisationsgesetz eines Schweizer Kantons und das der Provinz Alberta in Canada erwähnt. Die Notwendigkeit der Sterilisation wird durch Berichte über mehrere mit Schwachsinn, sozialer und sexueller Verwahrlosung besonders stark belastete Familien illustriert. Als Operationsmethode wird beim Mann die Vasektomie, bei der Frau die Salpingektomie genannt. Außerdem wird die intrauterine Kauterisation der Tubeneingänge nach Dickinson empfohlen, welche im Gegensatz zur Salpingektomie die Eröffnung der Bauchhöhle vermeidet.

Kankeleit (Hamburg).

Metzdorf, Theodor: Die Behandlung des gemeingefährlichen Geisteskranken im heutigen Verwaltungsrecht und künftigen Strafrecht. Bonn: Diss. 1930. XIV, 80 S.

Geisteskrank ist, wer unfähig ist, sich durch verständige Motive zum Handeln bestimmen zu lassen, gemeingefährlich, wenn er Dritten gefährlich ist. Die Behandlung dieser gemeingefährlichen Geisteskranken, d. h. ihre Beaufsichtigung, polizeiliche Erfassung, Unterbringung in Krankenhäusern oder Heil- und Pflegeanstalten, liegt heute in den Händen der Verwaltungsbehörde. Das künftige Strafrecht räumt dem Gericht das Recht ein, die Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken, der zur Zeit der Straftat unzurechnungsfähig war, in eine Anstalt anzuordnen, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert; die Verwaltungsbehörde führt die gerichtliche Entscheidung aus. Verf. grenzt weiter das Strafrecht vom Verwaltungsrecht im Irrenwesen ab, betont, daß ein Irrengesetz geschaffen werden muß, welches die Einweisung und Entlassung gemeingefährlicher, aber auch harmloser Geisteskranker in Anstalten regelt, der Psychiater dabei unbedingt das Wort haben muß, aber in erster Linie für den Schutz der Gesellschaft, erst in zweiter Linie für den Geisteskranken gesorgt werden muß. Die fürsorgliche Tätigkeit ist nicht Sorge des Gerichts. Die Arbeit fußt auf der gesamten einschlägigen Literatur, vergleicht die Handhaben der Irrenpflege in den verschiedenen Staaten und bringt im Anhang einen geschichtlichen Überblick über die Irrenbehandlung, der bis zum frühen Mittelalter zurückgeht.

Klieneberger.

Lange, J.: Untersuchungen in einem Elendsquartier. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Breslau.*) Arch. Rassenbiol. 24, 299—306 (1930).

Verf. hat den größeren Teil der Insassen eines kleinen Barackenlagers bei München untersucht und die zugehörigen Fürsorgeakten studiert. Es handelt sich um eine Anzahl von Familien bzw. familienähnlichen Gruppen, bei denen sich oft 3, ja gelegentlich 4 Generationen überblicken lassen. Nur wenige leidlich einwandfreie Familien (regelmäßige Arbeiter, Händler) finden sich unter ihnen. Von den übrigen hat nur die kleine Minderzahl einen Beruf erlernt, übt ihn aber nicht mehr regelmäßig aus. Die meisten sind arbeitsscheu, Gelegenheitsarbeiter, leben von öffentlichen Unterstützungen, die sie auf die raffinierteste Weise, gelegentlich gewalttätig, sich zu verschaffen verstehen. Die Frauen bzw. weiblichen Nachkommen der Insassen sind ebenfalls arbeitsscheu, nicht selten Dirnen. Die ärztliche Untersuchung ergab häufig Geisteskrankheit, bei den Kindern besonders oft Imbezillität, oft Debilität, sehr häufig Potus, gelegentlich angeborene somatische Defekte. Tuberkulose wird oft zur Erregung von Mitleid angegeben, ist aber tatsächlich selten. Die Zahl der unehelichen Kinder ist sehr groß, desgleichen die Zahl der als Väter für die Kinder der Frauen in Betracht kommenden Männer. Die Kinder wachsen sehr verwahrlost auf, werden nach Möglichkeit der Fürsorge übergeben. Die späteren Generationen gleichen an Arbeitsscheu usw. den früheren. Beängstigend groß ist die Vermehrungstendenz dieser Bevölkerungsschicht (große Kinderzahl der Frauen bei mäßiger Kindersterblichkeit). Die Fürsorgebeamten stehen trotz aller Gewissenhaftigkeit der Unterstützungsbegehrlichkeit und dem (oft auch bei Debilien) beispiellosem Raffinement dieser Menschengruppe machtlos gegenüber. Gesetzliche Bestimmungen, die dem Überwuchern dieser Asozialen begegnen, tun uns dringend not.

Ernst Brezina (Wien).